

Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien
per Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at>

| | | | |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
| BMI-LR1340/0001-III/1/2005 | Rp 1746/05/DrRo/MH | 3215 | 24.10.2005 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2006); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 3 (§ 53 Abs. 4):

Nach dieser Bestimmung sollen die Sicherheitsbehörden ermächtigt werden, im Einzelfall für die Abwehr gefährlicher Angriffe und krimineller Verbindungen, von denen die Begehung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen zu erwarten ist, für die erweiterte Gefahrenforschung und zur Fahndung personenbezogene Daten zu verwenden, die ua Private „mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig er- und übermittelt haben“.

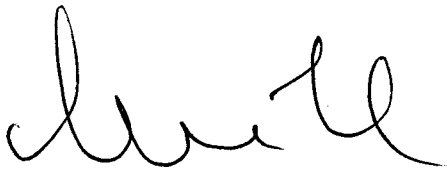
Die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung betrifft nur die Verwendung der Daten durch die Sicherheitsbehörden; insbesondere besteht aber - wie die Erläuterungen zutreffend ausführen und was zu begrüßen ist - keine Verpflichtung der Privaten zur Übermittlung dieser Daten. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung ist daher nach den allgemeinen Regelungen des DSG 2000 sowie nach bestehenden sondergesetzlichen Regelungen zu beurteilen.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf § 38 Abs 2 Z 1 BWG hinzuweisen, der eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses nur wegen eingeleiteter Straf- bzw. Finanzstrafverfahren enthält, sodass Videomaterial ohne Vorliegen eines Gerichtsbeschlusses durch Banken nicht herausgegeben werden darf. Es sollte daher in die Erläuterungen zu § 53 Abs 4 des Entwurfes die ergänzende Klarstellung hinzugefügt werden, dass die Bestimmungen zum Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG unberührt bleiben und dass bei sicherheitspolizeilichen Aufgaben (Herausgabe von Videoaufzeichnungen von Banken) die Bestimmungen des § 145 a StPO unverändert einzuhalten sind.

Für jene Bereiche, in denen die Zulässigkeit der Datenübermittlung von Privaten nach dem überwiegenden berechtigten Interesse gemäß § 8 Abs 1 Z 4 DSG 2000 zu beurteilen ist, wäre eine demonstrative Aufzählung von Konstellationen, in denen ein solches überwiegendes berechtigtes Interesse der Sicherheitsbehörden an der Datenübermittlung besteht, in den Erläuterungen hilfreich.

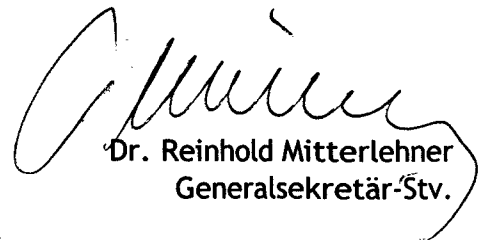
Auch in diesen Fällen ist jedoch ausdrücklich zu betonen, dass keine Verpflichtung zur Datenübermittlung besteht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine elektronische Übermittlung an das BMI erfolgt ebenfalls.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.